



sicherzustellen, dass der Terrorismusbekämpfung im gesamten System der Vereinten Nationen der gebührende Vorrang eingeräumt wird und dass die wichtige Arbeit zur Prävention des Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, fest in der Strategie verankert ist,

fernerunter Hinweis auf ihre Resolution 66/10 vom 18. November 2011, in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die das beim Büro für Terrorismusbekämpfung angesiedelte Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus leistet, sowie der Rolle des Zentrums beim Aufbau der Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Abwehr und Bekämpfung des Terrorismus, mit Dank Kenntnis nehmend von seinem anhaltenden Beitrag zur Stärkung der Bemühungen der Vereinten Nationen bei der Bekämpfung des Terrorismus und den Mitgliedstaaten nahelegend, dem Zentrum diesbezüglich Ressourcen und freiwillige Beiträge bereitzustellen,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer unverbrüchlichen Entschlossenheit, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus in allen Arten und Erscheinungsformen zu stärken, und bekräftigend, dass alle terroristischen Handlungen, gleichviel aus welchen Beweggründen, wo, wann und von wem sie begangen werden, verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind,

bekräftigend, dass der Terrorismus und der Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden können und sollen,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens

versehrtheit und die Sicherheit der Staaten bedrohen und rechtmäßig konstituierte Regierungen destabilisieren sollen und dass die internationale Gemeinschaft die notwendigen Schritte zur Verstärkung der Zusammenarbeit unternehmen soll, um den Terrorismus entschieden, geeint und auf koordinierte, inklusive und transparente Weise zu verhüten und zu bekämpfen,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Finanzierung terroristischer Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen und die vorsätzliche Bereitstellung oder Sammlung von Geldern, gleichviel durch welche Mittel und ob mittelbar oder unmittelbar, durch ihre Staatsangehörigen oder in ihrem Hoheitsgebiet mit der Absicht oder in Kenntnis dessen, dass diese Gelder zur Ausführung terroristischer Handlungen verwendet werden, unter Strafe zu stellen,

feststellend wie wichtig es ist, den illegalen Einsatz von Kleinwaffen und leichten Waffen durch Terroristen zu verhüten, zu bekämpfen und auszumerzen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass Terroranschläge auf kritische Infrastrukturen die Funktionsfähigkeit des öffentlichen wie des privaten Sektors stören und Folgewirkungen über den Infrastruktursektor hinaus auslösen könnten, und daher un-

(he)- (c)-7.11(r)-2-4.213]4 ( un)-12 (.0074b)i







Überprüfung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus

14. erkennt an wie wichtig es ist, als Bestandteil einer Strategie zur Terrorismusbekämpfung die Resilienz der Opfer und ihrer Angehörigen zu stärken, und legt den Mitgliedstaaten nahe, diesen Aspekt in ihre nationalen Strategien zur Terrorismusbekämpfung aufzunehmen, unter anderem indem sie den Opfern und ihren Angehörigen unmittelbar nach





dem System der Vereinten Nationen, und legt den Mitgliedstaaten und dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung (die Institutionen des Globalen Paktes zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung) nahe, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat gegebenenfalls ihre Kontakte zur Zivilgesellschaft zu verstärken und ihre Rolle bei der Umsetzung der Strategie zu unterstützen;

25. fordert alle Mitgliedstaaten angesichts der Komplexität des heutigen globalen Sicherheitsumfelds, die wichtige Rolle der Frauen bei der Bekämpfung des Terrorismus und des Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, hervorzuheben, und fordert die Mitgliedstaaten und die Institutionen der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, in ihre einschlägigen Programme eine geschlechtsdifferenzierte Analyse der Triebkräfte der Radikalisierung von Frauen zum Terrorismus aufzunehmen, gegebenenfalls die Auswirkungen von Terrorismusbekämpfungsstrategien auf die Menschenrechte von Frauen und auf Frauenorganisationen zu erwägen und sich um mehr Konsultationen mit Frauen und Frauenorganisationen zu bemühen, wenn es darum geht, Strategien zur Bekämpfung des Terrorismus und des den Terrorismus begünstigenden Gewaltextremismus zu entwickeln;

26. ist sich dessen bewusst, dass die Mitgliedstaaten den Missbrauch nichtstaatlicher, gemeinnütziger und wohltätiger Organisationen durch und zugunsten von Terroristen verhindern müssen, und fordert die nichtstaatlichen, gemeinnützigen und wohltätigen Organisationen auf, Versuche von Terroristen, den Status dieser Organisationen zu missbrauchen, zu verhüten beziehungsweise sich ihnen zu widersetzen, bekräftigt jedoch zugleich, dass das Recht der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit in der Zivilgesellschaft sowie die Religions- und Weltanschauungsfreiheit aller Menschen voll geachtet werden müssen;

27. bekräftigt die Notwendigkeit, den Dialog zwischen den für die Bekämpfung des Terrorismus zuständigen Funktionsträgern der Mitgliedstaaten, einschließlich zwischen Strafverfolgungsstellen und Zentralstellen für Geldwäschemeldungen und Finanztransaktionsuntersuchungen





werden müssen, die ihre Rechte achtet und ihre Würde schützt, im Einklang mit dem völkerrechtlichen Völkerrecht, und legt in dieser Hinsicht allen Mitgliedstaaten nahe, im Einklang mit ihren jeweiligen völkerrechtlichen Verpflichtungen und ihrem innerstaatlichen Recht wirksame Strategien für den Umgang mit Zurückkehrenden, einschließlich Repatriierungsmaßnahmen, zu erarbeiten;

40. bekundet ihre Besorgnis über, dass terroristische Organisationen internationale Netze eingerichtet haben, die ausländischen terroristischen Kämpfern die Reise in Kon-



49. fordert die Mitgliedstaaten auf bei der Konzipierung wirksamer Gegennarrative und der Umsetzung entsprechender Strategien im Einklang mit Resolution 2354 (2017) auf











anderem beim Aufbau und bei der Erhaltung wirksamer und rechtsstaatlicher Strafjustizsysteme, und fordert außerdem einen verstärkten Dialog zwischen allen Interessenträgern mit dem Ziel, die nationalen Perspektiven ins Zentrum solcher Kapazitätsaufbaumaßnahmen zu rücken, um die nationale Eigenverantwortung zu stärken, stellt fest, dass Maßnahmen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit fest im nationalen Kontext verankert sein müssen und dass die einzelnen Staa

Völkerrecht geltenden Verpflichtungen betreffend den Schutz von Zivilpersonen und Sanitätspersonal in bewaffneten Konflikten uneingeschränkt nachkommen müssen,

81. unterstreicht wie wichtig es ist, multilaterale Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung zu unternehmen und Praktiken und Maßnahmen zu unterlassen, die dem Völkerrecht und den Grundsätzen der Charta widersprechen;

82. nimmt Kenntnis von der Initiative des Generalsekretärs, für den 28. und 29. Juni 2018 die erste Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene der Leiterinnen und Leiter von Terrorismusbekämpfungsbehörden der Mitgliedstaaten einzuberufen;

83. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung bis spätestens Mai 2019 einen Bericht samt konkreten Empfehlungen und Optionen für die Bewertung der Wirkung und der Fortschritte bei der Umsetzung der Weltweiten Strategie durch die Institutionen der Vereinten Nationen vorzulegen, damit die Mitgliedstaaten über eine Grundlage für ihre Erörterungen vor der siebenten zweijährlichen Überprüfung der Strategie auf der vierundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung verfügen;

84. ersucht den Generalsekretär außerdem die Generalversammlung auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung bis spätestens Februar 2020 einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der Weltweiten Strategie samt etwaigen Vorschlägen zu ihrer künftigen Umsetzung durch das System der Vereinten Nationen sowie über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

85. beschließt den Punkt „Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsiebzigsten Tagung aufzunehmen, mit dem Ziel, bis Juni 2020 den in Zielfrage angeforderten Bericht des Generalsekretärs sowie die Umsetzung der Strategie durch Mitgliedstaaten zu prüfen und zu erwägen, die Strategie zu aktualisieren, um Veränderungen zu berücksichtigen

101. Plenarsitzung  
26. Juni 2018